

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419), des § 2 Abs. 1. des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Waltershausen hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in der Sitzung am 19. Juni 2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Stadt Waltershausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Waltershausen erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i.S. d. § 4 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5
Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung direkt an den Schulhort ist nicht zulässig.

§ 6
Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (2) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem monatlichen Einkommen
 1. bis 920 Euro 0 € (0 DM),
(bis 1800 DM)
 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro 5,10 € (10,00 DM),
(über 1.800 DM bis 2.800 DM)
 3. über 1.432 Euro 10,20 € (20,00 DM)
(über 2800 DM)
- (3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr um 40 von Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.
- (4) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem Einkommen
 1. bis 920 Euro 0 € (0 DM)
(bis 1.800 DM)
 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro 0,80 € (1,50 DM)
(über 1.800 DM bis 2.800 DM)
 3. über 1.432 Euro 1,50 € (3,00 DM)
(über 2800 DM)pro Tag.
- (5) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten einen Kindergeldanspruch haben,
 1. bei zwei Kindern um 25 v.H.
 2. bei drei Kindern um 50 v.H.

- (6) Personensorgeberechtigte / Erziehungsberechtigte, die für vier oder mehr Kinder einen Kindergeldanspruch haben oder die laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (8) Die DM – Angaben in den Absätzen 1 und 3 sind rein informativ und geben den DM-Wert nach dem amtlichen Umrechnungsschlüssel (1,95583) an.

§ 7

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Waltershausen erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Über den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1.432 Euro (2.800 DM) und/oder einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.
- (3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Waltershausen vom 26. Februar 1998 außer Kraft.

Ausfertigung:
Waltershausen, 27. Juli 2001

Gez. I.V. Reinholz

Brychcy
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs.4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt und dabei die Verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt . Die vorstehende Satzung :

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Waltershausen (Hortbenutzungsgebührensatzung)

sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs.4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltershausen, den 27.Juli 2001

Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. 36/01 vom 19. Juni 2001 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2001 die **Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Waltershausen (Hortbenutzungsgebührensatzung)** beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO. Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 23.07.2001 erteilt.

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Waltershausen (Hortbenutzungssatzung) wird hiermit gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.